



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Elvers, Ferdinand: Die ungerechte Verteilung der Prozeßkosten im  
Strafverfahren

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die ungerechte Verteilung der Prozeßkosten im Strafverfahren



em Tagelöhner August Stegwart war es nach langjähriger harter Arbeit gelungen, Eigentümer eines am Dorfsende gelegenen bescheidenen Häuschens mit Hof und Garten zu werden. Zwar war sein kleines Anwesen bis zum First des Strohdaches mit Hypotheken belastet, aber er hatte doch immer rechtzeitig die Zinsen bezahlen können, und stolz auf den eignen Herd führte er mit den Seinen ein bescheidenes, aber zufriednes Leben.

Da brachte eines Tages der Gemeindediener vom Ortsvorsteher den Auftrag, Herr Stegwart solle innerhalb von acht Tagen zur Ausbesserung des an dem Hause vorbeiführenden Weges eine Fuhrre Grand herbeischaffen.

Stegwart war der Ansicht, daß eine Grandausschüttung auf dem Wege ganz unzumutbar sei, auch glaubte er, daß nach altem Gebrauch der Ortsvorsteher einen Gemeindebeschuß herbeiführen müßte, ehe er die Wegeausbesserung anordnen könnte. Er teilte diese Ansicht dem Ortsvorsteher mit und leistete weder der an ihn ergangenen, noch einer erneuten Anordnung Folge; gegen die Geldstrafe von fünf Mark, die nun der Amtsvorsteher gegen ihn verfügte, trug er in dem Bewußtsein seines Rechts auf gerichtliche Entscheidung an, und das Gericht erkannte auf Freisprechung. Zwar nicht aus den von Stegwart geltend gemachten Gründen. Diese zu prüfen hatte das Gericht keinen Anlaß, da es zu der Überzeugung kam, das Gesetz (vom Jahre 1842), auf Grund dessen der Amtsvorsteher die Strafverfügung erlassen hatte, sei durch neuere Gesetze beseitigt worden. Es mußte also ohne weiteres die Strafverfügung als unzulässig aufheben.

Die Staatsanwaltschaft war jedoch anderer Ansicht und legte Berufung ein. Aber auch das Berufungsgericht sprach Stegwart frei. Freilich hatten die Richter lange geschwankt. Nicht weniger als vier aus weit aus einander liegenden Zeiträumen stammende Gesetze hatten sie prüfen und mit einander vergleichen müssen, um die Frage zu beantworten, ob das Gesetz vom Jahre 1842 aufgehoben sei. Dabei hatten sich weitere Fragen ergeben, z. B. ob die in jenem Gesetz angedrohten Bußen kriminelle Strafen oder nur Zwangs-

mittel der Verwaltungsbehörden seien, Fragen also, die zu ihrer Beantwortung einen ausgebildeten juristischen Verstand verlangten und weit über den Horizont eines Mannes wie des Tagelöhners Stegwart hinausgingen. Aber nach erneuter Beweiserhebung kam auch das Berufungsgericht zur Freisprechung.

Wieder focht die Staatsanwaltschaft das Urteil an, und das Revisionsgericht entschied, das Gesetz vom Jahre 1842 sei noch in Kraft.

Das Landgericht, vor dem nun die Sache wieder zur Verhandlung kam, war jetzt an die Entscheidung des Revisionsgerichtes gebunden, und da es die Unzulässigkeit der weitem Einwände Stegwarts erkannte, so mußte es ihn nicht nur zu den fünf Mark Geldstrafe, sondern auch zu den Kosten des gesamten Verfahrens verurteilen.

Dies Urteil traf Herrn Stegwart wie ein Wettereschlag. Die fünf Mark Strafe und die verhältnismäßig geringen Kosten des Verfahrens vor dem nahen Schöffengerichte wären nicht über seine Kräfte gegangen, er hätte sie auch ohne Murren gezahlt, wenn er nun einmal im Unrechte war. Aber das Schöffengericht hatte ja über seine Einwände gar nicht entschieden. Es hatte aus eigenem Antriebe den neuen Gesichtspunkt von der Aufhebung des alten Gesetzes geltend gemacht. Gegen Stegwarts Willen also war das Verfahren von der Staatsanwaltschaft von Instanz zu Instanz getrieben worden. Ihm war oft heiß und kalt geworden bei dem Gedanken an die Höhe der entstehenden Kosten. Aber konnte er den Fortgang des Prozesses hindern, konnte er sagen: „Nein, ich bin doch im Unrecht,“ wo ihn zwei Gerichte nacheinander freisprachen?

Er hatte einen Rechtsanwalt angenommen, um vor der entfernten und gefürchteten Strafkammer des Landgerichts und vor dem Oberlandesgericht seinen Prozeß zu führen. Er selber fühlte sich doch gar zu unsicher bei allen juristischen Ausführungen, die er hörte, und von denen er nicht das geringste verstand. Und nun kam die Kostenrechnung!

Da war die Gebühr für drei Instanzen, da war die hohe Gebühr des Rechtsanwalts, die teuern Reisen der Zeugen nach dem entfernten Landgericht, die Schreibgebühren, die Portoauslagen. Herr Gott, das ging ja weit über hundert Mark! Und die sollten mit der Hände Arbeit verdient werden bei einem Tagelohn von zwei Mark, bei dem reichen Kindersegel und der Last der Hypothekenzinsen!

Stegwart fühlte den Boden schwanken, auf dem sein Stolz, sein Häuschen, stand. Um einer Übertretung willen, die mit fünf Mark zu sühnen war, sah er sich durch irrende Richter vor die Gefahr gestellt, von Haus und Hof gehen zu müssen. Wer möchte es ihm verdenken, daß er in dem Urteil nur eine schwere Ungerechtigkeit sah und eine drückende Härte der Behörden gegen ihn, den kleinen Mann, und daß sich Bitterkeit und tiefes Mißtrauen gegen die Gerichte, die so etwas gut heißen konnten, bei ihm einschlich!

Den Richtern mag das letzte Urteil nicht leicht geworden sein, aber sie konnten nicht anders. Paragraph 497 der Strafprozeßordnung bestimmt schlechthin: „Die Kosten (also aller Instanzen, gleichviel, wie sie entschieden haben) mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurteilt wird.“

Diese Bestimmung ist unzweifelhaft insofern vollständig berechtigt, als sie dem Verurteilten außer den Kosten der Vorbereitung der Klage und denen der Strafvollstreckung auch die Kosten der Instanz auferlegt, die ihn verurteilt hat oder hätte verurteilen müssen, also der ersten Instanz; denn wer durch eine strafbare Handlung das Eingreifen des Staats veranlaßt, muß ihm und allen andern, den Zeugen usw. die Kosten ersetzen, die ihnen hieraus entstehen. Aber natürlich muß er nur die notwendigen und zweckentsprechend aufgewandten Kosten ersetzen. Niemand wird von ihm Ersatz der Auslagen verlangen, die etwa einem Zeugen durch das irrtümliche Besteigen eines falschen Eisenbahnzuges entstanden sind.

Wenn sich nun die vom Staate zur Rechtsprechung berufnen Richter im Recht irren und aus Rechtsgründen in den Vorinstanzen fälschlicherweise zur Freisprechung kommen, weshalb soll da der schließlich Verurteilte die Nachteile tragen, die aus diesem von ihm in keiner Weise verschuldeten Irrtum entstanden sind?

Wenn der Angeklagte selber die Rechtsgründe geltend gemacht hat, aus denen das Gericht zur Freisprechung gekommen ist, so kann man allerdings mit einiger Befugnis sagen: „Niemand soll als Recht verteidigen, was nicht Recht ist; thut er es dennoch, so muß er die Nachteile tragen, die daraus entstehen.“ Auch daran muß festgehalten werden, daß jedermann wissen muß, was er thun und lassen darf. Die ganze Strafrechtspflege würde hinfällig werden, wenn man die Einrede des Angeklagten zulassen wollte, er habe nicht gewußt, daß seine Handlung strafbar sei.

Andererseits gilt aber auch der Satz: *Jura novit curia*. Bei unsern entwickelten Verkehrsverhältnissen, der Menge der in einander greifenden Gesetzesbestimmungen und dem ständigen Fortarbeiten der Gesetzgebungsmaschinerie ist es für den Laien sehr schwer, ja, wie der vorliegende Fall zeigt, geradezu unmöglich, in jedem Falle zu wissen, was Recht ist. Die Gerichte aber, die vom Staate zur Rechtsprechung bestellt sind, müssen unbedingt wissen, was Rechtens ist. Irren sie, so sind sie es, die als Recht aufstellen und verteidigen, was Unrecht ist. Also muß auch der Staat, als dessen Organe sie handeln, die Nachteile tragen, die aus ihrem Irrtum entstehen.

Im vorliegenden Falle — und so wird es in den meisten Fällen sein — hat aber der Angeklagte die Rechtsgründe gar nicht geltend gemacht, auf Grund deren er von den Vorinstanzen freigesprochen worden ist. Will man da so

weit gehen, zu sagen: „Der Laie muß besser als das Gericht wissen, was Recht ist?“ Thut man das, so muß man auch dem Angeklagten das Recht geben, seine Rechtsüberzeugung dem Gericht aufzuzwingen, wenn sich dieses zu seinen Gunsten irrt. Herr Stegwart hätte also das Recht haben müssen, zu sagen: „Ich sehe ein, daß das Gesetz vom Jahre 1842 noch in Kraft ist, ich verlange keine Prüfung seiner Rechtsgiltigkeit, sondern bitte, nur über meine sonstigen Einwände zu entscheiden.“ Dadurch hätte er das Verfahren in die erste Instanz gebannt, und alle weiteren Kosten wären ihm erspart geblieben.

Aus dem ganzen Wesen des Strafrechts ergibt sich aber, daß ein Verzicht des Angeklagten auf Prüfung solcher Umstände, die nach der Auffassung des Gerichts zu seiner Freisprechung führen müssen, unzulässig ist. Demnach kann der Angeklagte, auch wenn er sieht, daß sich das Gericht in der Auslegung des Gesetzes zu seinen Gunsten irrt, in keiner Weise hindern, daß er freigesprochen und dann das Verfahren von der Staatsanwaltschaft durch alle Instanzen getrieben wird.

Nicht einmal indem er die etwa verwirkten Strafen anbietet, wenn er die drohenden Kosten scheut, kann er den Fortgang des Prozesses abwenden. Und da soll der schließlich Verurteilte die Nachteile tragen, die aus einem Rechtsirrtum der Richter entstanden sind, dem er schlechterdings machtlos gegenübersteht? Das ist theoretisch in keiner Weise zu rechtfertigen, und praktisch ergeben sich Folgen daraus, die zu ernststen Bedenken Anlaß geben. Abgesehen davon, daß, wie der vorliegende Fall zeigt, schließlich ohne ein Verschulden des Angeklagten die Kostenlast häufig in gar keinem Verhältnis zu der Strafe und zu dem Vergehen steht, müssen solche Urteile auch unsre Rechtspflege unpopulär machen, wenn sie nicht gar das Mißtrauen des Volkes wachrufen. Denn der schlechte Mann aus dem Volke sieht nur, daß Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter unkontrollierbare juristische Spitzfindigkeiten erörtern, und daß er den hohen Herrn die Spesen dafür zahlen muß. Eine Freisprechung durch die Vorinstanzen aus Rechtsgründen, eine Ehrenerklärung also gewissermaßen, die die Gerichte dem Angeklagten geben, wird zu einer solchen Härte für ihn, daß er nichts besseres thun kann, als Gott bitten, daß er ihn vor einer Freisprechung bewahren möge.

Man sage nicht, daß Fälle, wie der hier erwähnte, ganz vereinzelt dastünden. Der Mörder, der Einbrecher, der zu seiner Strafe eine große Kostenlast erhält, wird unser Mitleid allerdings kaum erwecken. Endlos aber ist die Zahl der durch unsre Gesetze, Polizei- und sonstige Verordnungen geschaffenen kleinen Vergehen, die mit geringen Geldstrafen bedroht sind. Und der kleine Mann, der Händler, der Gewerbetreibende ist es vor allem, der der Begehung solcher Vergehen ausgesetzt ist. Gerade solche Fälle geben aber teils wegen der nicht immer scharfen Fassung der Verordnungen, teils wegen der schwierigen Zuständigkeitsfrage die beste Gelegenheit zu den spitzfindigsten

juristischen Erörterungen, bei denen das eine Gericht so, das andre so entscheidet. Man frage nur ältere Richter, wie viel Fälle sie kennen, wo es im Beratungszimmer unter wirklicher Teilnahme für den Angeklagten geheissen hat: „Die kleine Strafe hat der Mann verdient, aber was wird aus ihm, wenn er die Kosten tragen muß!“

Eine Änderung der betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist also dringend erforderlich. Es sei jedoch bemerkt, daß das Angeführte nur für den Fall gilt, daß die Vorinstanzen auf Grund einer falschen Rechtsauffassung zu ihrem unrichtigen Urteil gekommen sind, nicht dann, wenn sie auf Grund der beigebrachten Beweise einen andern Thatbestand angenommen haben als das höhere Gericht. Spricht z. B. das Schöffengericht den A vom Diebstahl frei, weil es dem Zeugen B, der ihn gesehen haben will, wie er den Diebstahl beging, nicht glaubt, verurteilt dann aber die Strafkammer den A, weil es den B für glaubwürdig hält, oder weil noch neue Beweise für die Schuld des A gebracht werden, so muß A die Kosten beider Instanzen von Rechts wegen tragen, weil er den wahren, vom zweiten Gericht festgestellten Vorgang von Anfang an kannte und nur durch sein unberechtigtes Zeugnen die Kosten der zweiten Instanz verursachte.

Nach alledem würde es sich empfehlen, dem oben angeführten § 497 der Strafprozeßordnung etwa folgenden Zusatz zu geben: „Jedoch fallen der Staatskasse alle Kosten zur Last, die dadurch entstanden sind, daß eine Instanz durch die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung einer Rechtsnorm zu einer Entscheidung gekommen ist, die von dem übergeordneten Gericht aufgehoben oder abgeändert wird.“

Mit Recht ist stets darauf hingearbeitet worden, daß unsere Strafprozeßordnung mit einer großen Reihe von Schutzmaßregeln gegen Ungerechtigkeiten und Härten ausgestattet werde. Der Reichstag hat sich während seiner letzten Session mit manchen erforderlich erscheinenden Verbesserungen befaßt und wird sich auch wieder damit befassen müssen. Möge dann auch die hier hervorgehobene Härte unsers Strafverfahrens erörtert und wo möglich beseitigt werden, damit wieder ein Punkt wegfalle, der zu der höchst bedauerlichen Unpopularität unsrer Rechtspflege beiträgt.

Kiel

Ferdinand Elvers

